

# Beseitigung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Schon aus den in Teil I dieser Dokumentensammlung abgedruckten Gesetzen, Verordnungen und Beispielen aus der Verwaltungspraxis geht hervor, daß in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands wie im übrigen kommunistischen Machtbereich das Prinzip der Gewaltenteilung abgelehnt wird. Man spricht von einer „einheitlichen“ Staatsgewalt, die angeblich vom Willen der werktätigen Bevölkerung bestimmt ist, in Wirklichkeit aber nur den Willen einer kleinen Führungsschicht innerhalb der allein maßgebenden kommunistischen Partei darstellt. Eine solche Staatsauffassung und Staatsorganisation wirkt sich selbstverständlich nicht nur auf die Verwaltung innerhalb des Staates aus, sondern muß auch erhebliche Auswirkungen für die Justiz und die der Rechtsprechung zufallenden Aufgaben haben. Die Justizorgane werden als einer der mächtigsten Hebel des Staates angesehen, der aber eben nur im Interesse des Staates, d. h. im Interesse der kommunistischen Partei — SED —, in Tätigkeit treten darf. Die Rechtsprechung kann daher nicht frei sein, sondern wird durch die politischen Parteiziele bestimmt und gelenkt. Dies kommt nicht nur versteckt in manchen Geheimerlassen und veröffentlichten Verordnungen zum Ausdruck, sondern es wird ganz offen zugegeben, daß die Politik der SED die Tätigkeit der Gerichte und der aller anderen Rechtspflegeorgane bestimmt. Die Partei befiehlt dem Staat und lenkt die Justiz — ein Bild, welches sich uns bereits in Deutschland unter dem Nationalsozialismus bot.

Die der Justiz in der Sowjetzone Deutschlands und in den übrigen kommunistisch beherrschten Ländern gestellte politische Aufgabe kommt in den neuen Gerichtsverfassungsgesetzen klar zum Ausdruck. Es ist zwar in dem Gerichtsverfassungsgesetz der „Deutschen Demokratischen Republik“ auch noch davon die Rede, daß die Rechtsprechung dem Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger dienen soll, an erster Stelle steht jedoch die Aufgabe, die gesellschaftliche — also volksdemokratisch-kommunistische — Ordnung und die sozialistische Wirtschaft zu sichern.

## DOKUMENT 85

Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1952  
(GBl. 1952 S. 983)

### § 2

#### Aufgaben der Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden. Ihre Aufgabe ist

- a) der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung,

„Bei Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung hat jeder in voller Gleichheit Anspruch auf angemessenes und öffentliches Gehör vor unabhängigen und unparteilichen Gerichten.“

UN-Erklärung der Menschenrechte  
Artikel 16

- b) der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne,  
c) der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,  
d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

.....

Die politische Aufgabenstellung für die Rechtsprechung kommt nicht nur in Gesetzen, sondern auch in Urteilen der sowjetzonalen Gerichte klar zum Ausdruck.

## DOKUMENT 86

2 KS 9/53  
II 9/53

### Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Betriebsleiter Felix Rabe, geb. 22. Dezember 1877 in Sangerhausen, wohnhaft in Halle a. S., Hordorfer Straße 4a

.....

wegen Verbrechen nach §§ 1 und 2 des Befehls 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945, § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WiStVO vom 23. September 1948, § 74 StGB,

hat der 2. Strafsenat des Bezirksgerichts in Halle a. S. in der Sitzung vom 14./15. April 1953

für Recht anerkannt:

Der Angeklagte Rabe wird wegen eines Sabotage- und Wirtschaftsverbrechens zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren und Einziehung seines Vermögens verurteilt.

.....

### Aus den Gründen:

Die Verhandlung zeigte, wie fast jede Verhandlung vor unseren demokratischen Gerichten einen Kampf der Klasseninteressen, in dem die Angeklagten zu einem Teil Klassengegner des werktätigen Volkes, zum anderen Teil zu Werkzeugen derselben wurden. Bei Betrachtung der historischen Perspektive und der politischen Situation, in der solche Straftaten vor sich gehen, wird stets zu beobachten sein, daß unser demokratisches Gericht ein Gericht unseres neuen Staates ist, dem Interesse der Arbeiterklasse, der Werktätigen dient, und daß es die große Aufgabe der Sicherung des Aufbaues der Grundlage des Sozialismus in unserem Lande zu verwirklichen hat.

.....

gez. Dierl

gez. Heinrich

gez. Gawlick

\*

Angesichts dieser der Justiz und Rechtsprechung zugewiesenen Aufgabe ist es eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit, daß von einer wirklichen Unabhängigkeit